

HSD NR. 580

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

14.11.2017
Nummer 580

Geschäftsordnung des Beirats der „Zentrum – für innovative – Energiesysteme – Stiftung“ der Hochschule Düsseldorf

Vom 14.11.2017

Aufgrund der § 5 ff. der Satzung der „Zentrum – für – innovative – Energiesysteme – Stiftung“ hat sich der Beirat die folgende Geschäftsordnung (GO) gegeben:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitglieder
- § 2 Amtszeit
- § 3 Vorsitz und Vertretung

II. Beiratssitzungen

- § 4 Einberufung von Sitzungen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Vertraulichkeit
- § 7 Beteiligung Dritter
- § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung
- § 9 Protokoll

III. Aufgabe, Aufgabenbereiche und In-Kraft-Treten

- § 10 Aufgabe
- § 11 Gegenseitige Unterrichtung
- § 12 In-Kraft-Treten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 – MITGLIEDER

(1) Dem Beirat gehören sieben Mitglieder an.

Vier Beiratsmitglieder werden von der Stifterin Energie Baden-Württemberg (im Folgenden EnBW genannt), drei Beiratsmitglieder werden von der Stiftungsträgerin Hochschule Düsseldorf (im Folgenden HSD genannt) benannt.

(2) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Der Beirat kann in Abstimmung mit der HSD beschließen, dass einzelnen oder allen Beiratsmitgliedern für besonderen Zeitaufwand eine angemessene Pauschale gezahlt wird.

§ 2 – AMTSZEIT

Die Beiratsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. EnBW und HSD können jederzeit die von ihnen ernannten Mitglieder ohne Nennung von Gründen abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen.

§ 3 – VORSITZ UND VERTRETUNG

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen nicht von derselben Rechtsperson ernannt werden. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Geschäftsordnung (GO).

(2) Die Mitglieder des Beirats können in Angelegenheiten des Beirats Stimmbotschaften abgeben oder ihre Stimme anderen Beiratsmitgliedern übertragen.

II. BEIRATSSITZUNGEN

§ 4 – EINBERUFUNG VON SITZUNGEN

Der Beirat soll während der Dauer der Anschubfinanzierung mindestens zweimal, danach mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Einladung zur Sitzung soll den Beiratsmitgliedern zehn Arbeitstage vor Sitzungstermin zugehen. Beiratssitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden.

§ 5 – TAGESORDNUNG

(1) Der Vorschlag für die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden aufgestellt und zu Beginn jeder Beiratssitzung durch die Mitglieder des Beirats mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Sollen nachträglich neue Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, so ist hierfür die einfache Mehrheit erforderlich.

(3) Der Vorschlag der Tagesordnung ist zusammen mit den sachdienlichen Unterlagen spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung allen Mitgliedern des Beirats zuzuleiten.

(4) Zur Vorbereitung der Tagesordnung können die Beiratsmitglieder der oder dem Vorsitzenden Tagesordnungspunkte vorschlagen. Dies soll spätestens 15 Werkstage vor Beginn der Sitzung zu erfolgen.

§ 6 – VERTRAULICHKEIT

Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Beiratssitzungen dürfen persönliche Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Beiratsmitglieder nicht an Dritte mitteilen.

§ 7 – BETEILIGUNG DRITTER

(1) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

(2) Der Beirat kann andere Mitglieder und Angehörige der EnBW oder der HSD sowie sachverständige Dritte nach Votum des Beirats zu seinen Beratungen jederzeit hinzuziehen.

§ 8 – BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ABSTIMMUNG

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die oder der Vorsitzende stellt zu Sitzungsbeginn die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie oder er die Sitzung sofort zu vertagen und erneut eine Sitzung einzuberufen.

(3) Soweit in dieser Geschäftsordnung oder nach anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt wird, ist für die Gültigkeit von Beschlüssen des Beirats die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht hinzugezählt. Probeabstimmungen sind zulässig.

(4) Die oder der Vorsitzende gibt vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrags bekannt.

(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben, wenn nicht die Art und Weise der Abhaltung der Sitzung eine andere Art der Stimmabgabe erforderlich macht, worüber sich die Beiratsmitglieder vorab einvernehmlich abstimmen.

(6) Stimmbotschaft oder Stimmübertragung eines abwesenden Mitgliedes sind zulässig.

(7) Die Geschäftsordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen. Entsprechendes gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.

§ 9 – PROTOKOLL

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der oder dem Vorsitzenden bestimmt.

(2) Das Sitzungsprotokoll wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt. Besteht über die Entscheidung zu einem Tagesordnungspunkt Einvernehmen, ohne dass ein förmlicher Beschluss gefasst worden ist, so erfolgt seine Aufnahme ins Protokoll auf Antrag eines Beiratsmitglieds. Die Abgabe einer persönlichen Erklärung zur Begründung eines Abstimmungsverhaltens ist zulässig. Sie ist schriftlich bis zum Abschluss der Sitzung beim Protokollführer einzureichen.

(3) Das Protokoll wird innerhalb von 4 Wochen an die Beiratsmitglieder versandt. Änderungen sind der Protokollführerin oder dem Protokollführer mitzuteilen. Sind vier Wochen nach Versenden des Protokolls keine Änderungswünsche mitgeteilt worden, gilt das Protokoll als angenommen. Nach seiner Genehmigung ist das Protokoll von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Die vom Beirat beschlossenen Protokolle werden nicht veröffentlicht. Hiervon unberührt bleibt die Bekanntgabe von Beschlüssen mit Außenwirkung sowie die Information über Beiratsbeschlüsse zum Zwecke ihrer Umsetzung, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen oder der Beirat anders beschlossen hat.

III. AUFGABE, AUFGABENBEREICHE UND IN-KRAFT-TRETEN

§ 10 – AUFGABE

(1) Der Beirat beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel und über die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

(2) Der Beirat kontrolliert die Umsetzung und Durchführung der Stiftungsvereinbarung, der Satzung und seiner Beschlüsse durch die Stiftungsträgerin.

(3) Der Stelleninhaber der Stiftungsprofessur berichtet dem Beirat mindestens einmal im Jahr über die durchgeführten Arbeiten und die weiteren Planungen.

(4) Der Beirat unterstützt die „Zentrum – für – innovative – Energiesysteme - Stiftung“ bei deren Arbeit als kooperativ beratendes Gremium.

§ 11 – GEGENSEITIGE UNTERRICHTUNG

Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Beiratsmitglieder über alle Maßnahmen, Vorhaben und Vorgänge, die für sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Beirat von Bedeutung sind.

§ 12 – IN-KRAFT-TRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Beirats der „Zentrum – für innovative – Energiesysteme – Stiftung“ der Hochschule Düsseldorf vom 05.01.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Beiratssitzung vom 25.11.2016.

Düsseldorf, den 14.11.2017

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass